

Verordnung**des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur****- Entwurf -****Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2019 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (27. ADR-, 21. RID- und 7. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2018/217/EU der Kommission vom 31. Januar 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland durch Anpassung des Anhangs I Abschnitt I.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 42 S. 52) und der Richtlinie 2018/...../EU der Kommission vom 2018 (ABl. EU Nr. L S.) in nationales Recht.

B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) (Artikel 2), der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (Artikel 3) und eine Anpassung der Gebühren in der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 4) an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung.

C. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der zu Artikel 1 berechenbare jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 260 € und ist damit vernachlässigbar gering. Es entsteht kein Personalaufwand. Die Sach- und Anschaffungskosten sind vernachlässigbar gering.

Mit dieser Verordnung werden keine Informationspflichten neu eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit Artikel 1 dieser Verordnung ein berechenbarer jährlicher Erfüllungsaufwand unter 3.000 € und ist damit vernachlässigbar gering. Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder (inkl. Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5, des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 6 Nummer 1 bis 3 und des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Nummer 1 bis 3 und § 12 Absatz 2 durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 2018 (BGBl. I S.) [Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36b Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe angefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2018/217/EU der Kommission vom 31. Januar 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland durch Anpassung des Anhangs I Abschnitt I.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 42 S. 52) und der Richtlinie 2018/...../EU der Kommission vom 2018 (ABl. EU Nr. L S.).

„Anlage 3 Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504), die zuletzt nach Maßgabe der 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203)“ durch die Wörter „vom 29. November 2017 (BGBl. 2017 II S. 1520), die zuletzt nach Maßgabe der 27. ADR-Änderungsverordnung vom 2018 (BGBl. 2018 II S. ...)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258)“ durch die Wörter „21. RID-Änderungsverordnung vom 2018 (BGBl. 2018 II S. ...)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298)“ durch die Wörter „7. ADN-Änderungsverordnung vom 2018 (BGBl. 2018 II S.)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „Teil 2 Kapitel 3.2“ durch die Wörter „Teil 2, Kapitel 3.2“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 wird die Angabe „Entschließung MSC. 372(93)“ durch die Angabe „Entschließung MSC. 406(96)“ und die Angabe „13. November 2014 (VkB1. S. 810)“ durch die Angabe „16. November 2016 (VkB1. S. 718)“ ersetzt.
- c) In Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18 GGVSee ist die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862; 2018 I S. 131);“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Übertragung der Befugnis zur Ausstellung von Zulassungszeugnissen auf eine Untersuchungsstelle nach Unterabschnitt 1.16.2.3 ADN;“

b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Anerkennung von Untersuchungsstellen nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN.“

5. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 14 aufgehoben.

6. In § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Typzulassung von Flammendurchschlagsicherungen nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Flammendurchschlagsicherung“), von Hochgeschwindigkeitsventilen nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Hochgeschwindigkeitsventil“), von Deflagrationssicherheit der Probeentnahmeöffnung nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Probeentnahmeöffnung“) und von Deflagrationssicherheit der Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen von Ladetanks nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen von Ladetanks“);“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Prüfung und Zulassung von elektrischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit in explosionsfähiger Atmosphäre nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zu den Absätzen 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1 und 9.3.3.53.1 ADN).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Unterabschnitts“ durch die Wörter „der Unterabschnitte 1.16.2.3 und“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

- „3. die Zulassung von Personen zur Prüfung der Isolationswiderstände und der Erdung der festinstallierten elektrischen Anlagen und Geräte nach Unterabschnitt 8.1.7.1, der Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, der Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“, der Anlagen und Geräte, die den Unterabschnitten 9.3.1.51, 9.3.2.51 und 9.3.3.51 entsprechen, sowie der autonomen Schutzsysteme nach Unterabschnitt 8.1.7.2 und die Zulassung von Personen zur Prüfung der Übereinstimmung von Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord nach den Absätzen 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4 und 9.3.3.8.4 ADN;
- 4. die Zulassung von Personen für die Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte, der Feuerlöschschläuche und der Lade- und Löschschläuche nach den Unterabschnitten 8.1.6.1 und 8.1.6.2 ADN;“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. das Eintragen eines Sichtvermerkes in die Unterlagen zu den elektrischen Betriebsmitteln nach Absatz 1.6.7.2.2.2 (Übergangsvorschrift zu Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe r, s, t und v ADN) und das Eintragen eines Sichtvermerkes in die an Bord mitzuführenden Dokumente nach den Unterabschnitten 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN;“.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

- „10. die Genehmigung von alternativen Bauweisen und das Verlangen zusätzlicher Berechnungen und Nachweise nach Absatz 9.3.4.1.4 ADN;“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Personen zur Feststellung und Bescheinigung der Gasfreiheit nach den Absätzen 7.2.3.7.1.6 Satz 3 und 7.2.3.7.2.6 Satz 3 ADN ist

1. die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Bereich der Bundeswasserstraßen und
2. die jeweilige nach Landesrecht zuständige Stelle im Bereich der übrigen schiffbaren Wasserstraßen.

Die Zulassung gilt als erteilt für die von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemiker mit der besonderen Qualifikation für die Feststellung von Gaszuständen auf Wasserfahrzeugen und die Ausstellung von Gaszustandsbescheinigungen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ das Komma und die Angabe „§ 8 Nummer 14“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Genehmigen von Arbeiten an Bord mit elektrischem Strom oder Feuer oder bei deren Ausführung Funken entstehen können nach Abschnitt 8.3.5 ADN;“.

e) In Absatz 8 werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt

- b) In Nummer 8 werden die Wörter „und Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR/RID“ durch ein Komma und die Wörter „Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR/RID und nach den erläuternden Bemerkungen in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 ADN“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. dafür zu sorgen, dass der festverbundene Tank, der Aufsetztank, das Batterie-Fahrzeug und der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e, den Abschnitten 6.10.1, 6.10.2 und 6.10.3 für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 oder in der Bescheinigung nach den Absätzen 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.18 ADR angegebenen Stoffe entspricht, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;“

- bb) In Nummer 17 Buchstabe b werden die Wörter „Unterabschnitt 9.2.1.1 Satz 2, den Abschnitten 9.4.1 und 9.5.1 und Kapitel 9.6“ durch die Wörter „Unterabschnitt 9.2.1.1 Satz 2 und den Kapiteln 9.4 bis 9.6“ ersetzt.

- cc) Nummer 18 wie folgt gefasst:

„18. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch die Vorschrift über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 beachtet werden, und“.

10. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „verzögern“ die Wörter „oder zu verweigern“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dafür zu sorgen, dass an Containern mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2, die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.4 und das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 ADR angebracht sind;“.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. dafür zu sorgen, dass bei Tankcontainern und MEGC die Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 ADR beachtet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- bb) In Nummer 4 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Container“ die Wörter „oder beim Verladen von Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks auf einen Wagen“ eingefügt und im Satzteil nach Buchstabe b der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. dafür zu sorgen, dass bei Tankcontainern und MEGC die Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 RID beachtet werden.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 werden die Wörter „nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID überschritten ist, nicht befüllt“ durch die Wörter „überschritten ist, nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID nicht befüllt“ ersetzt.
 - bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. hat dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks die Bezeichnung des beförderten tiefgekühlt verflüssigten Gases nach Absatz 6.7.4.15.2 ADR/RID angegeben wird;“.
 - cc) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. hat dafür zu sorgen, dass an festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Kesselwagen, Tankcontainern, MEGC, Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen die offizielle Benennung der beförderten Stoffe und Gase und bei Gasen, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, zusätzlich die technische Benennung nach den Absätzen 6.8.3.5.6, 6.8.3.5.11 und 6.8.3.5.12 und

die Kennzeichen nach den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR/RID angegeben werden;“.

- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „den Unterabschnitten 7.5.1.1 und 7.5.1.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 7.5.1.2“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Unterabschnitt 8.1.8.4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1.16.1.2.1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. sicherzustellen, dass die Laderate mit der an Bord mitzuführenden Instruktion für die Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle der Gasabfuhr- und Gasrückfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt.“

13. § 23a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „7.2.4.16.12“ durch die Angabe „7.2.4.25.5“ ersetzt und werden vor dem Semikolon ein Komma und die Wörter „die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt“ eingefügt.

- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung“ durch die Wörter „Gasabfuhr- und Gasrückfuhrleitung“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
- c) In der neuen Nummer 1 werden nach der Angabe „6.8.3.5“ die Wörter „und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e,“ eingefügt.
15. Dem § 26 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Der Verloader, Befüller, Beförderer im Straßen- und Eisenbahnverkehr, der Betreiber eines Containers und Fahrzeugführer im Straßenverkehr sowie der Betreiber eines Wagens oder Großcontainers im Eisenbahnverkehr haben bei der Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR/RID die Vorschriften nach § 36b zu beachten.
- (5) Der Betreiber einer Annahmestelle für Gase und Dämpfe aus leeren oder entladenen Ladetanks und Lade- und Löschleitungen eines Tankschiffs hat
1. dafür zu sorgen, dass sein Personal nach Unterabschnitt 1.3.2.2 ADN unterwiesen wird,
 2. nach Absatz 1.4.3.8.1 Buchstabe a vor dem Entgasen von leeren oder entladenen Ladetanks und Lade- und Löschleitungen eines Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nach Absatz 7.2.3.7.2.2 ADN auszufüllen und

3. nach Absatz 1.4.3.8.1 Buchstabe b sicherzustellen, dass, soweit gemäß Absatz 7.2.3.7.2.3 ADN erforderlich, in der Leitung der Annahmestelle, die an das zu entgasende Schiff angeschlossen ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von der Annahmestelle aus schützt.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und der Eisenbahninfrastrukturunternehmer im Eisenbahnverkehr“ durch ein Komma und die Wörter „der Eisenbahninfrastrukturunternehmer im Eisenbahnverkehr und der Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Beförderer und der Schiffsführer in der Binnenschifffahrt haben nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f ADN sicherzustellen, dass an Bord des Schiffes in den explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte verwendet werden, die mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.“

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 und Absatz 4.3.2.3.6 Satz 1“ durch die Wörter „4.3.2.3.2, 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5, 4.3.2.3.6 und 4.3.2.3.7“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „an Fahrzeugen“ eingefügt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. an Beförderungseinheiten und Fahrzeugen die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15, die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 und das

Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 anzubringen oder sichtbar zu machen, die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 und die Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.8 zu entfernen oder zu verdecken und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 ADR zu entfernen;“.

18. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „7.5.1.1,“ gestrichen.
19. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. hat nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe k vor dem Entgasen von leeren oder entladenen Ladetanks und Lade- und Löschleitungen des Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nach Absatz 7.2.3.7.2.2 ADN auszufüllen und

12. hat nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe l vor dem Beladen und Entladen der Ladetanks eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN auszufüllen.“
20. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Schiffsakte nach den Unterabschnitten 9.1.0.1, 9.3.1.1, 9.3.2.1 und 9.3.3.1 ADN geführt, aufbewahrt und aktualisiert wird.“

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im multimodalen Verkehr ist die Entfernung im Vor- und Nachlauf auf der Straße mit einzubeziehen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Bescheid“ durch die Wörter „der Bescheinigung“ ersetzt.

22. § 35c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Beförderungsstrecke“ die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ eingefügt.

b) In Absatz 9 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Beförderungsstrecke“ die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ eingefügt und wird die Angabe „km“ durch das Wort „Kilometer“ ersetzt.

23. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe

Für die Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen/Wagen und Containern/Großcontainern nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR/RID gelten die Anforderungen der Anlage 3.“

24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe r werden die Wörter „die Vorschrift über das Abstellen“ durch die Wörter „eine dort genannte Vorschrift“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „verzögert“ die Wörter „oder verweigert“ angefügt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
 - „l) Absatz 2 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, eine orangefarbene Tafel oder ein Kennzeichen angebracht ist,“.
 - bb) Nach Buchstabe m wird folgender Buchstabe n eingefügt:
 - „n) Absatz 2 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird,“.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben n bis q werden die neuen Buchstaben o bis r.
 - dd) Nach dem neuen Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:
 - „s) Absatz 3 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird,“.
 - ee) Die bisherigen Buchstaben r bis u werden die Buchstaben t bis w.
- d) In Nummer 12 Buchstabe m werden die Wörter „die Benennung angegeben wird“ durch die Wörter „eine Benennung oder ein Kennzeichen angegeben wird“ ersetzt.
- e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

- bb) Dem Buchstaben h wird das Wort „oder“ am Ende angefügt.
- cc) Folgender Buchstabe i wird angefügt:
 - „i) Nummer 9 nicht sicherstellt, dass die Laderate übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt.“.
- f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und die Angabe „Nummer 4“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und die Angabe „Nummer 5“ wird durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - ff) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und die Angabe „Nummer 6“ wird durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - gg) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f und die Angabe „Nummer 7“ wird durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
 - hh) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g und die Angabe „Nummer 8“ wird durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

- g) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Die folgenden Buchstaben e bis h werden angefügt:
 - „e) Absatz 4 eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet,
 - f) Absatz 5 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass das Personal unterwiesen wird,
 - g) Absatz 5 Nummer 2 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder
 - h) Absatz 5 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,“.
- h) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe i wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Dem Buchstaben j wird das Wort „oder“ am Ende angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe k wird angefügt:
 - „k) Absatz 7 nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird,“.
- i) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe i wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Die folgenden Buchstaben k und l werden angefügt:
 - „k) Nummer 11 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder

- l) Nummer 12 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,“.
 - j) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ am Ende angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine Schiffsakte geführt, aufbewahrt oder aktualisiert wird,“.
25. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Angabe „30. Juni 2017“ durch die Angabe „30. Juni 2019“ und
 - bb) die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Bei der Beförderung von im ADR/RID nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, nach der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.46 ADR/RID gilt im Straßenverkehr für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, und für innerstaatliche Beförderungen im Eisenbahnverkehr weiterhin die Regelung nach Anlage

2 Gliederungsnummer 2.1 Buchstabe b dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung.“

26. In Anlage 2 Gliederungsnummer 2.1 wird der Buchstabe b gestrichen.

27. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 36b)

Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258
ADR/RID

1. Anwendungsbereich

Erwärmte Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 dürfen in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern/Großcontainern befördert werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

1.1 Erwärmte flüssige Stoffe, UN-Nummer 3257, sind insbesondere

- flüssiges Aluminium,
- Bitumen,
- flüssiges Eisen,
- heißes Paraffin (Wachs).

1.2 Erwärmte feste Stoffe, UN-Nummer 3258 sind insbesondere

- heiße Brammen (massive Metalle als Halbzeug),
- Stahlcoils (warm gewalzt),
- Aluminiumkrätze, wenn dieses Gut den Grenzwert für die Gasbildung von 1 Liter je Kilogramm Masse in einer Stunde gemäß Absatz 2.2.43.1.5 Buchstabe b ADR/RID nicht überschreitet,

wenn die Temperatur bei Beginn der Beförderung 240 °C oder höher ist.

2. Allgemeine Anforderungen an die Umschließungen und deren Ladungssicherung

- 2.1 Die Umschließungen für das Gefahrgut (z. B. Sandbett mit hydraulisch bewegbarer Schutzhaube für den Transport heißer massiver Metalle, Coil-Wannen für den Transport von Coils, feuerfest ausgekleidete Tiegel für den Transport flüssiger Metalle, in feste Aufleger gesetzte Kübel mit umschließender Schutzhaube unter Schutzgasatmosphäre für den Transport heißer Aluminiumkrätze; siehe dazu auch Anhang 1) müssen entweder so isoliert sein, dass eine Oberflächentemperatur von 130 °C während des Beförderungsvorgangs nicht überschritten wird, oder so aufgestellt sein, dass ein Berühren der Umschließung nicht möglich ist. Hiervon ausgenommen ist die Regelung in Nummer 5.13 dieser Anlage. In keinem Fall darf durch die Oberflächentemperatur das Fahrzeug/der Wagen, insbesondere die Bremsleitungen und elektrischen Leitungen, in dessen Funktion beeinträchtigt werden.
- 2.2 Die Umschließungen sind gemäß den Grundsätzen der Ladungssicherung nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID auf dem Fahrzeug/Wagen zu befestigen. Die heißen Güter sind in ihren Umschließungen so einzubringen und zu befördern, dass sich die relative Lage der Güter zu ihren Umschließungen bei normaler Beförderung nicht ändert (Beispiel: Sandbett mit Querverstrebungen bei Brammen, Coil-Wannen, Beförderung in loser Schüttung in Behältern).
- 2.3 Von der Anbringung von Kennzeichen nach Kapitel 5.3 ADR/RID auf den Umschließungen kann abgesehen werden, wenn diese bereits auf dem Fahrzeug/Wagen angebracht wurden.

3. Brand- und Explosionsschutz

Jede Brandgefahr durch thermische Einwirkung des Stoffes auf die Umschließung, das Fahrzeug/den Wagen oder Ladungssicherungshilfsmittel sowie jede Explosionsgefahr durch z. B. austretende Dämpfe oder chemische Reaktion entstandener Gase ist zu vermeiden (z. B. durch Schutzgase).

4. Zusätzliche Anforderungen für die Beförderung flüssiger Metalle in Tiegel

- 4.1 Konstruktion und Prüfung der Tiegel
Tiegel, die seit dem 1. September 2016 gebaut werden, sind nach dem Stand der Technik unter Anwendung eines geeigneten technischen Regelwerks (EN

14025:2013 oder gleichwertiges Sicherheitsniveau) konstruktiv zu berechnen und herzustellen. Die konstruktive Auslegung ist im Rahmen eines Baumusterprüfverfahrens durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB auf Einhaltung der konstruktiven Anforderungen aus dem verwendeten technischen Regelwerk zu überprüfen. Hinsichtlich der Anforderungen an die zu prüfenden Unterlagen wird auf die Maßgaben der EN 12972:2007 hingewiesen. Über das Ergebnis der Baumusterprüfung ist ein qualifizierter Prüfbericht durch die mit der Prüfungsdurchführung beauftragte Stelle nach § 12 der GGVSEB auszustellen. Eine Kopie des Baumusterprüfberichts ist der Tiegelakte jedes hergestellten Tiegels gemäß Nummer 4.7 dieser Anlage beizufügen.

Bei der Dimensionierung und der Befestigung der Tiegel auf dem Fahrzeug/Wagen sind der hydrostatische Druck und die Schwallwirkung des flüssigen Metalls zu berücksichtigen. Dabei sind die Beschleunigungen des Absatzes 6.8.2.1.2 ADR bzw. die Beanspruchungen des Absatzes 6.8.2.1.2 RID zugrunde zu legen. Diese Anforderung gilt auch für Tiegel, die vor dem oben genannten Datum hergestellt wurden.

Die Verschlüsse der Tiegel sind ebenfalls gemäß einem geeigneten technischen Regelwerk auszulegen und so zu gestalten, dass sie auch bei umgekipptem befülltem Tiegel dicht bleiben.

Die Einfüll- und Ausgussöffnungen müssen konstruktiv geschützt werden, z. B. durch Kragen, Abweiser, Käfige oder gleichwertige Konstruktionen (siehe dazu die Beispiele in Anhang 2). Dabei ist die Schutzeinrichtung an der Tiegeloberseite so auszulegen, dass sie insgesamt einer statischen Belastung standhält, die der doppelten Masse des befüllten Tiegels entspricht.

Plastische Verformungen der Schutzeinrichtung durch das Einwirken der oben genannten Belastung sind soweit zulässig, wie der Schutz der Einfüll- und Ausgussöffnungen gewährleistet bleibt. Die Nachrüstung der Schutzeinrichtung bei vorhandenen Tiegeln war bis zum 30. Juni 2018 abzuschließen.

Die Überprüfung der vorgesehenen Schutzeinrichtung hinsichtlich ihrer konstruktiven Auslegung, Dimensionierung und Ausführung je Tiegel obliegt den Stellen nach § 12 der GGVSEB. Dazu ist jeweils ein qualifizierter Prüfbericht auszustellen sowie erforderlichenfalls nach erfolgtem Anbau eine außerordentliche Prüfung gemäß Nummer 4.5 dieser Anlage durchzuführen. Der Prüfbericht über die Schutzeinrichtung sowie gegebenenfalls die außerordentliche Prüfung sind der Tiegelakte gemäß Nummer 4.7 dieser Anlage beizufügen.

4.2 Erstmalige Prüfung der Tiegel vor der Inbetriebnahme

Die Tiegel sind erstmalig vor Inbetriebnahme durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB unter Anwendung der EN 12972:2007 zu prüfen.

Die Prüfung umfasst mindestens:

- eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Konstruktionsunterlagen oder Gutachten unter Berücksichtigung des qualifizierten Prüfberichts über die Baumusterprüfung,
- eine Bauprüfung,
- eine Prüfung des inneren und äußeren Zustands,
- eine Wasserdruckprüfung mit einem Prüfdruck von 4 Bar; die Tiegel dürfen noch nicht feuerfest ausgekleidet oder beschichtet sein,
- eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile.

Die Wasserdruckprüfung und Dichtheitsprüfung sind auch mit einer Ersatzdichtung zulässig.

4.3 Zwischenprüfung der Tiegel

Die Tiegel sind nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung nach Nummer 4.4 dieser Anlage Zwischenprüfungen durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB, mit Ausnahme der Wasserdruckprüfung und der Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche, zu unterziehen. Die Zwischenprüfung umfasst die

- Prüfung des äußeren Zustands, diese schließt auch die Unversehrtheit der Flansch- und Deckelverbindungen ein,
- Wanddickenmessung,
- zerstörungsfreie Prüfung aller zugänglichen Schweißnähte.

Die maximale Frist für die Zwischenprüfung beträgt sechs Jahre. Dabei ist auch die Prüfung des inneren Zustands durch eine fachkundige Person in Verantwortung des Betreibers durchzuführen.

4.4 Wiederkehrende Prüfung der Tiegel

Bei jeder Erneuerung der Feuerfestauskleidung (Ausmauerung), spätestens jedoch nach zwölf Jahren, ist eine wiederkehrende Prüfung durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen. Der Umfang der Prüfung entspricht der nach Nummer 4.3 dieser Anlage zzgl. einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfdruck von 4 Bar sowie einer Besichtigung der metallischen inneren Oberfläche des Tiegels. Die Wasserdruckprüfung ist auch mit einer Ersatzdichtung zulässig.

4.5 Außerordentliche Prüfung der Tiegel

Wenn die Sicherheit der Tiegel durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann, ist eine außerordentliche Prüfung durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB in entsprechender Anwendung des Absatzes 6.8.2.4.4 ADR/RID durchzuführen.

4.6 Kennzeichnung der Tiegel

Die Tiegel sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 6.8.2.5.1 ADR/RID auf einem Tiegelschild zu kennzeichnen (Kennzeichnung für die Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.1 und 6.8.2.4.2 ADR/RID mit „P“, für die Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 ADR/RID mit „L“).

4.7 Führen einer Tiegelakte (Wartungs- und Prüfbuch)

Die Ergebnisse aller Prüfungen und die der erstmaligen Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen sind vom Betreiber in der Tiegelakte aufzubewahren.

4.8 Beförderung der Tiegel

An die Fahrzeuge für den Straßenverkehr werden folgende zusätzlichen Anforderungen gestellt:

- Das Kraftfahrzeug (Zugmaschine oder Motorwagen) muss seit dem 1. Juli 2017 und der Sattelanhänger oder Anhänger ab dem 1. Januar 2021 mit einer Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control - ESC) ausgestattet sein.

- Die Tiegel sind auf den Fahrzeugen/Wagen so zu verladen, dass z. B. Bremsleitungen und elektrische Leitungen in ihrer Funktion nicht beeinflusst werden können.
- Die Tiegel sind auf den Fahrzeugen/Wagen so auszurichten, dass die Ausgussöffnungen in oder gegen die Fahrtrichtung angeordnet sind.

4.9 Anforderungen an die Fahrzeugführer

Ergänzend zum Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 müssen die Fahrzeugführer für die Beförderung von flüssigen Metallen in Tiegeln entweder eine Schulungsbescheinigung für den Aufbaukurs Tank nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR besitzen oder eine ergänzende Einweisung durch eine fachkundige Person erhalten. Diese soll die folgende Schwerpunkte beinhalten:

- besonderes Fahrverhalten der Trägerfahrzeuge mit Tiegeln,
- allgemeine Grundlagen der Fahrphysik (Fahrstabilität/Kippverhalten, insbesondere Schwerpunkthöhe, Schwallwirkung),
- Grenzen von Fahrdynamikregelungen (ESC) und
- besondere Maßnahmen, die bei einem Unfall einzuleiten sind.

Diese Einweisung ist mit Datum, Dauer und wesentlichem Inhalt schriftlich oder elektronisch durch den Beförderer zu dokumentieren. Spätestens seit dem 30. Juni 2018 müssen alle Fahrzeugführer über den Aufbaukurs Tank verfügen oder die Teilnahme an einer Unterweisung belegen können.

5. Sondervorschriften für den Transport von flüssigem Eisen in Torpedo- oder Rohrpfannenwagen (Pfannen) mit der Eisenbahn

- 5.1 Die Pfannen müssen aus einem Blechmaterial und einer geeigneten feuerfesten Auskleidung bestehen. Der Blechmantel der Pfanne muss als selbsttragendes System auf zwei Stützen aufgebaut sein.
- 5.2 Die Pfannen, ihre Einfüllöffnungen und ihre baulichen Ausrüstungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Verlust des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen den statischen und dynamischen Beanspruchungen, wie sie in Absatz 6.8.2.1.2 RID festgelegt sind, standhalten.
- 5.3 Bei höchster Betriebslast darf die zulässige Beanspruchung im Blechmantel der Pfanne $\frac{6}{10}$ der oberen Streckgrenze ($0,6 R_e$ bei 20 °C und $0,75 R_e$ bei 250 °C , je nachdem, welcher Wert niedriger ist) nicht überschreiten.

- 5.4 Im Blechmantel der Pfannen ist eine ausreichende Zahl von Ausdampflöchern anzubringen, deren Durchmesser maximal 10 mm betragen darf.
- 5.5 Der feuerfeste Aufbau muss dem Stand der Technik entsprechen. Jede Erneuerung und Reparatur des feuerfesten Aufbaus ist durch den Betreiber bzw. Hersteller aufzuzeichnen.
- 5.6 Die Eigenschaften der feuerfesten Materialien für die Auskleidung von Pfannen sind im Rahmen der Qualitätskontrollen vom Betreiber oder Lieferanten durch entsprechende Prüfungen zu überwachen. Für die tragenden Teile der Pfannen sind nur geprüfte Werkstoffe zu verwenden. Die Prüfung ist durch das Abnahmezeugnis und die Bescheinigung nachzuweisen. TRT 042 (VkBl. 2003 Heft 7 Seite 178) gilt entsprechend.
- 5.7 Schweißarbeiten am Blechmantel, insbesondere an tragenden Teilen, dürfen nur von anerkannten Schweißbetrieben und nur von geprüften Schweißern unter Aufsicht einer zugelassenen Schweißaufsichtsperson vorgenommen werden. Die Anforderungen aus Absatz 6.8.2.1.23 RID gelten entsprechend.
- 5.8 Die Pfannen sind erstmalig vor der Inbetriebnahme zu prüfen.
- 5.9 Die Pfannen sind wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Diese umfassen
 - die Wanddickenmessung,
 - die Rissprüfung im Bereich der Auflagerstellen,
 - die Gefügeuntersuchung.
- 5.10 Die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens nach acht Jahren durchzuführen. Bei jeder Erneuerung der Feuerfestauskleidung (Verschleiß- und Dauerfutter) muss eine Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche erfolgen.
- 5.11 Wenn die Sicherheit der Pfanne durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann, ist eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.
- 5.12 Alle vorstehenden Prüfungen sind durch eine Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen. Über die Prüfungen sind von den Prüfstellen Bescheinigungen auszustellen, die vom Betreiber aufzubewahren sind.
- 5.13 Während der Beförderung darf die Oberflächentemperatur im frei zugänglichen Bereich des metallischen Außenbehälters 250 °C nicht übersteigen.
- 5.14 Die feuerfeste Auskleidung der Pfannen ist vom Betreiber vor dem ersten Einsatz zu kontrollieren.
- 5.15 Das Aufheizen ist nach einem Aufheizplan entsprechend der gewählten Steinqualität und Art der Auskleidung vorzunehmen und zu überwachen.

- 5.16 Vor jeder Verwendung ist der ordnungsgemäße Zustand der Pfannen vom Betreiber oder Befüller zu überprüfen. Zutreffendenfalls sind Nachbesserungen vorzunehmen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- 5.17 Während des Transports ist die Einfüllöffnung der Pfannen mit einem Deckel dicht zu verschließen.

Anhang 1

Bild 1

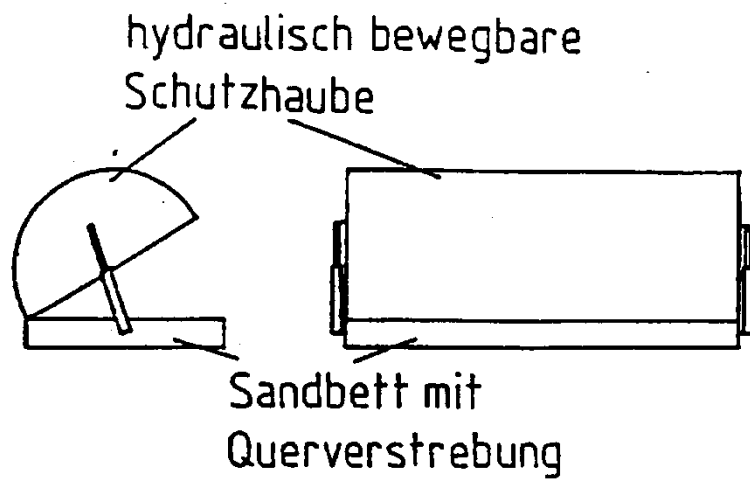
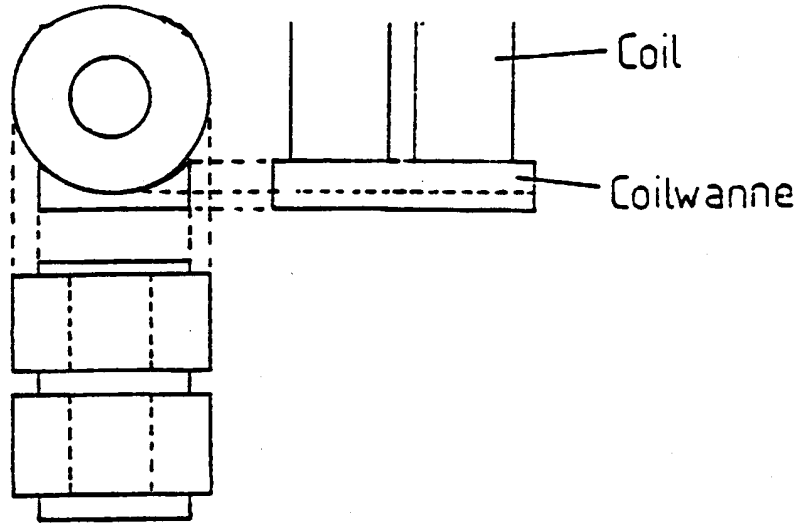
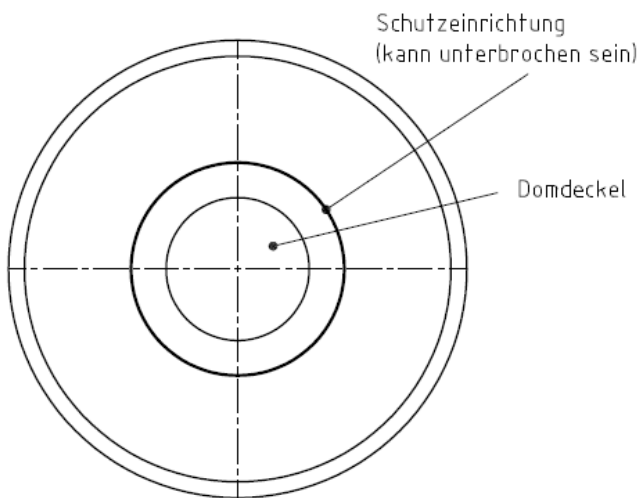
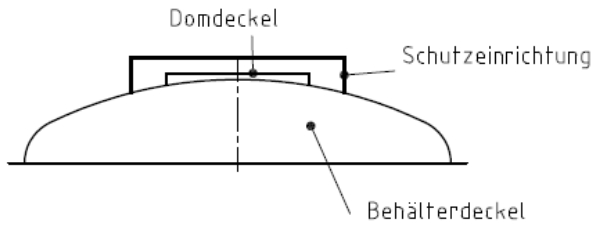


Bild 2

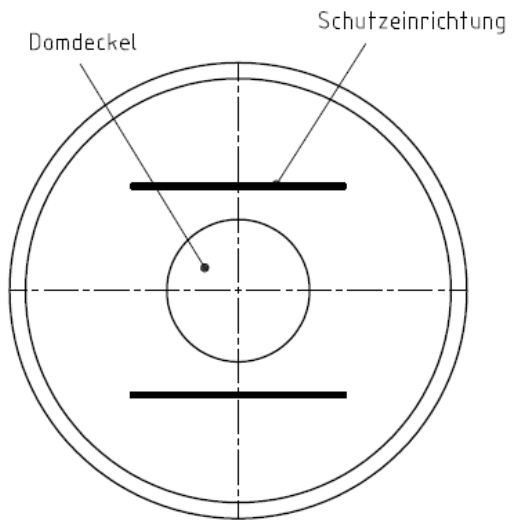
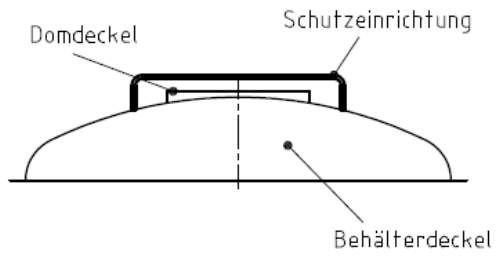


Anhang 2

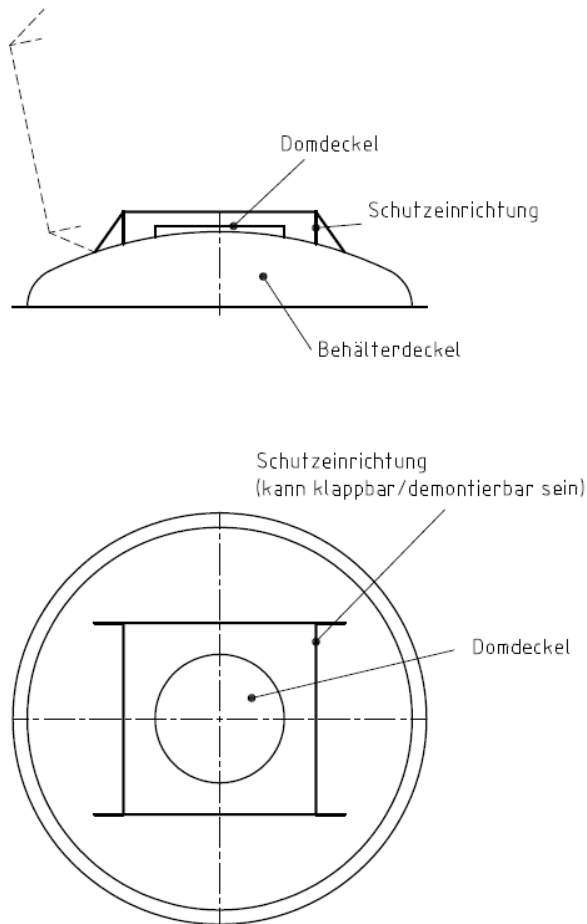
Schutzeinrichtung "Kragen"



Schutzeinrichtung "Abweiser"



Schutzeinrichtung "Käfig"



“

Artikel 2

Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereordnung

Die Gefahrgut-Ausnahmereordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2016 (BGBl. I S. 275), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568)“ durch die Wörter „30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom2019 (BGBl. I S.) [einsetzen Datum und Fundstelle dieser Verordnung] ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182)“ durch die Wörter „vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862; 2018 I S. 131)“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung der verwendeten Abkürzungen“ werden in der die Richtlinie 2008/68/EG betreffenden Zeile in der rechten Spalte die Wörter „Richtlinie 2010/61/EU (ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 27)“ durch die Wörter „Richtlinie/EU (ABl. L vom, S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung der RL]“ ersetzt.
- b) Die „Ausnahme 8 (B) Beförderung gefährlicher Güter mit Fähren“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Angabe „Absatz 1.16.1.1.1,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2.7 werden die Wörter „16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2948)“ durch die Wörter „2. März 2017 (BGBl. I S. 330)“ ersetzt.
 - cc) Der Nummer 2.8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Zulassungszeugnis nach Absatz 1.16.1.1.1 ADN ist in diesem Fall nicht erforderlich.“
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3.0 eingefügt:

„3.0 Diese Betriebsvorschriften gelten auch in den Fällen der Nummer 2.8.“

- ee) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802)“ durch die Wörter „Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 2. März 2017 (BGBl. I S. 330)“ ersetzt.
- c) Die „Ausnahme 20 (B, E, S) Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.3 wird die Angabe „4.1.1.19“ durch die Angabe „4.1.1.21“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle zu Nummer 2.4 werden in der Abfall-/Untergruppe 15.1 wird in Spalte 4 die Angabe „2.5, 2.7 und 4.3“ durch die Angabe „2.6, 2.8 und 4.3“ und in Spalte 7 die Angabe „5.2.1.9.1“ durch die Angabe „5.2.1.10.1“ ersetzt.
- d) Die „Ausnahme 33 (M) Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen, die Küstenschiffahrt betreiben“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926)“ durch die Wörter „Artikel 176 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 11 werden die Wörter „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2010 (BGBl. I S. 1632)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen“ durch die Wörter „Triebfahrzeugführer, Schiffsführer, Besatzung in der Binnenschifffahrt, Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Wiederaufarbeiter von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Binnenschifffahrt“ die Wörter „und nach § 16 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Binnenschifffahrt“ die Wörter „und nach § 16 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See“ eingefügt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

	Gebühren- nummer
I. Teil: Verkehrsträgerübergreifende Gebühren	013
II. Teil: Straßenverkehr	
1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden	100
2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden	102 – 104
3. Abschnitt: Gebühren der Behörden und Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7	211 – 227.1
III. Teil: Eisenbahnverkehr	
1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden	311.1 – 312.2
2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden	411
3. Abschnitt: Gebühren der Behörden und Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4	611 – 618.1
IV. Teil: Binnenschiffsverkehr	
1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden	701 – 740
2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden	801 – 840
V. Teil: Seeschiffsverkehr	
1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden	901 – 902
2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden	1001 – 1002
3. Abschnitt: Gebühren der Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4	1050 – 1064.1
VI. Teil: Ortsbewegliche Druckgeräte	
1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden	1101
2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden	1102

I. Teil: Verkehrsträgerübergreifende Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
001	Zurückweisung eines Widerspruchs aus formalen Gründen aus sachlichen Gründen	60 bis 425 120 bis 850
002 bis 012	nicht vergeben	
013	Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder gegen die nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen (§ 8 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes).	30 je begonnene Viertelstunde

II. Teil: Straßenverkehr

1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
100	Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung, dass die Bedingungen für eine Verlagerung nicht vorliegen, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 35 Absatz 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	30 bis 300

2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
102	Prüfung und Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	50 bis 2 000
103	nicht vergeben	
104	Prüfung und Erteilung der Fahrwegbestimmung für die Beförderung	25 bis 1 000

	<p> rung bestimmter gefährlicher Güter, einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrwegbestimmung (§ 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).</p>	
--	--	--

3. Abschnitt: Gebühren der Behörden und Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
211	Erstmalige Untersuchung eines Fahrzeugs, einschließlich der Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR):	
211.1	Erstmalige Untersuchung für Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL (Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	80 bis 110
211.2	Erstmalige Untersuchung für MEMU (Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	90 bis 220
211.3	Erstmalige Untersuchung und Erteilung der Zulassungsbescheinigung für AT-Fahrzeuge (Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	45
212	Jährliche technische Untersuchung eines Fahrzeugs (Unterabschnitt 9.1.2.3 Satz 1 ADR), einschließlich der Verlängerung der Zulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 9.1.2.3 Satz 2 ADR):	
212.1	Untersuchung eines EX/II-, EX/III-, FL-Fahrzeugs oder MEMU (Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	45
212.2	Untersuchung eines AT-Fahrzeugs (Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	40
213	Nachprüfungen im Anschluss an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 212 je Prüfung:	30
213.1	Wie Gebührennummer 213, jedoch zusätzliche Untersuchung der Bremsanlage (Abschnitt 9.2.3 ADR).	35 je begonnene Viertelstunde
214	Änderung oder Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ohne erforderliche Prüfungen nach Abschnitt 9.1.2 ADR (§ 14 Absatz 4 bis 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	30 je begonnene Viertelstunde
215 bis 220	nicht vergeben	
221	Baumusterprüfungen für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge),	

	Aufsetztanks, ortsbewegliche Tanks, UN-MEGC, Tankcontainer oder Teile eines Batterie-Fahrzeugs (Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.2.3, 6.9.4.4 ADR):	
221.1	Prüfung der Antragsunterlagen.	40 je begonnene Viertelstunde
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222.	

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR) bis	Gebühr (EUR) bis	Gebühr (EUR) über
		7 500 Liter:	20 000 Liter:	20 000 Liter:
222	Prüfung vor Inbetriebnahme (P), Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 bis 6.10 ADR):			
222.1	Bauprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	195	225	315
222.2	Prüfung der Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte (Unterabschnitt 6.8.1.23 ADR).	40 je begonnene Viertelstunde	40 je begonnene Viertelstunde	40 je begonnene Viertelstunde
222.3	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	100	115	130
222.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	65	65	65
222.5	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 222.1 bis 222.4.	100	120	155
222.6	Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	60 bis 90	80 bis 120	100 bis 150

222.7	Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks (Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR).	100	120	155
223	Wiederkehrende Prüfung (P), Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 bis 6.10 ADR):			
223.1	Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5, 6.10.4 ADR).	145 bis 175	180 bis 220	215 bis 265
223.2	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	100	115	130
223.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5 ADR).	65	65	65
223.4	Nachprüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks (Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR).	65	65	65
224	Zwischenprüfung (L) (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5, 6.10.4 ADR).	210	230	265
225	Sonderregelungen für Prüfungen (Kapitel 6.7 bis 6.10):			Gebühr (EUR)
225.1	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen (Unterabschnitt 6.8.3.4 ADR).			20 je Funktionsprüfung
225.2	Außerordentliche Prüfungen (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4 ADR). Für Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			
225.3	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der erstmaligen Prüfung, wiederkehrenden Prüfung und der Zwischen-			

	prüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.9.5, 6.10.4 ADR) ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.	25
225.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Gebührennummern 222.4, 223.3 und 224 bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2).	40 je begonnene Viertelstunde
225.5	Bauprüfung bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) (Unterabschnitt 6.7.4.14 und 6.8.3.4 ADR).	40 je begonnene Viertelstunde
225.6	Vakuummessung des Isolierraumes (Absatz 6.8.3.4.7 ADR).	55
225.7	Änderung der Zulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR), einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen.	40 je begonnene Viertelstunde
225.8	Für die Prüfungen zur Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten (Absatz 6.8.2.1.23 Satz 1 ADR) werden Gebühren nach Gebührennummer 226 berechnet.	
226	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet (Kapitel 6.7 und 6.8 ADR). Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen.	40 je begonnene Viertelstunde
227	Getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR):	
227.1	Ausstellen der Baumusterzulassungsbescheinigung	40 je begonnene Viertelstunde

III. Teil: Eisenbahnverkehr

1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
311.1	Prüfung und Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 5 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	60 bis 2 000
311.2	Prüfung und Erteilung einer Genehmigung für die Fortsetzung einer Beförderung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	30 je begonnene Viertelstunde

312	Tanks der Kesselwagen (Kapitel 6.8 RID, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 10 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt):
312.1	Für die - Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten (Absatz 6.8.2.1.23 Satz 1 RID) sowie - Anordnung zusätzlicher Prüfungen (Absatz 6.8.2.1.23 letzter Satz RID) werden Gebühren nach der Gebührennummer 617 berechnet.
312.2	Für die – erstmalige Zulassung eines Baumusters, – Nachträge zu Zulassungen für Änderungen oder Ergänzungen, – Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung (Absatz 6.8.2.3.4 RID) sowie – Zustimmung nach Absatz 1.6.3.3.1 RID zur Weiterverwendung von Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach der Gebührennummer 617 berechnet.

2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
411	Prüfung und Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	50 bis 2 000

3. Abschnitt: Gebühren der Behörden und Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
611	Baumusterprüfungen für Kesselwagen, abnehmbare Tanks, ortsbewegliche Tanks, UN-MEGC und Tankcontainer (Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.2.3, 6.9.4.4 RID):	
611.1	Prüfung der Antragsunterlagen.	40 je begonnene Viertelstunde

611.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung von Kesselwagen und abnehmbaren Tanks anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 613.	
611.3	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung von ortsbewegliche Tanks, UN-MEGC und Tankcontainern anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222.	

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR) bis 50 000 Liter:	Gebühr (EUR) über 50 000 Liter:
613	Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks (P), Gebührehöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.8 RID):		
613.1	Bauprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID).	250	315
613.2	Prüfung der Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte (Unterabschnitt 6.8.2.1.23 RID).	40 je begonnene Viertelstunde	40 je begonnene Viertelstunde
613.3	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4 RID).	150	175
613.4	Dichtheitsprüfung des Tankkörpers und der Ausrüstungsteile und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.8.2.4, RID):	95	95
613.5	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 613.1 bis 613.4.	95	110
613.6	Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.8.2.4 RID).	80 bis 120	100 bis 150
614	Wiederkehrende Prüfungen (P), Gebührehöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.8 RID):		
614.1	Innere und äußere Prüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID).	215 bis 255	245 bis 295
614.2	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID).	165	195
614.3	Dichtheitsprüfung des Tankkörpers und der Ausrüstungsteile und Funktionsprüfung		

	der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID):		
614.3.1	Klasse 2.	160	160
614.3.2	Klassen 3 bis 9.	95	95
615	Zwischenprüfung (L) (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID).	265	265
616	Weitere Prüfungen:		Gebühr (EUR)
616.1	Bauprüfung bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) (Unterabschnitt 6.7.4.14 RID).	40 je begonnene Viertelstunde	
616.2	Vakuummessung des Isolierraumes (Absatz 6.8.3.4.7 RID).	55	
616.3	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z. B. Klassen 3 bis 9), werden bei den Gebührennummern 613.3, 613.4, 614.2, 614.3 und 615 nur 70 Prozent der jeweiligen Gebühr berechnet.		
616.4	Außerordentliche Prüfungen (Absatz 6.8.2.4.4 RID): Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.		
616.5	Einzelne Funktionsprüfungen: Im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4 und 6.8.3.4 RID vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen.	20 je Funktionsprüfung	
616.6	Für die Prüfungen zur Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten (Absatz 6.8.2.1.23 Satz 1 RID) werden Gebühren nach Gebührennummer 617 berechnet.		
617	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet (Kapitel 6.8 RID). Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen.		40 je begonnene Viertelstunde
618	Getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 RID):		
618.1	Ausstellen der Baumusterzulassungsbescheinigung.		40 je begonnene Viertelstunde

IV. Teil: Binnenschiffsverkehr

1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
701	Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme, für Beförderungen innerhalb Deutschlands auf Bundeswasserstraßen (§ 5 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	50 bis 2 000
702.1	Anerkennung der ADN-Sachkundigen Schulungen (Absatz 8.2.2.6.1 ADN).	80 bis 320
702.2	Aufsicht über die ADN-Sachkundigen Schulungen (Absatz 8.2.2.6.4 ADN).	55 je Stunde
703	<p>Zulassung von und/oder Aufhebung einer Zulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Personen für die Bescheinigung der Rohrleitungstrennung vor der Beladung mit UN 1230 und UN 2983 und vor jeder Wiederaufnahme solcher Transporte (Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 12 Buchstabe q ADN) b) von sachkundigen Personen oder Firmen für die Reinigung von Ladetanks, in denen Wasserstoffperoxid-Lösungen befördert wurden (Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 33 Buchstabe i 2 ADN) c) für die Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte, der Feuerlöschschläuche, der Lade- und Löschschläuche (Unterabschnitte 8.1.6.1 bis 8.1.6.3 ADN) d) für die Prüfung der elektrischen Anlagen und Geräte (Unterabschnitt 8.1.7.1 ADN) e) von Personen für die Prüfung der Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, der Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“, Anlagen und Geräte, die Unterabschnitt 9.3.1.51, 9.3.2.51, 9.3.3.51 entsprechen, sowie der autonomen Schutzsysteme (Unterabschnitt 8.1.7.2 ADN) 	

	<p>f) für die Prüfung der Übereinstimmung von Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord (Absätze 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4 9.3.3.8.4 ADN)</p> <p>g) für die Feststellung und Bescheinigung des Ergebnisses des Entgasens von Ladetanks und im Bereich der Ladung befindlicher Rohrleitungen von Binnentankschiffen (Absätze 7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 ADN).</p>	150 bis 1000
704	Anerkennung von Dokumenten nach Unterabschnitt 8.2.1.9 und 8.2.1.10 ADN.	55 bis 110
705	Eintragung eines Sichtvermerkes nach Absatz 1.6.7.2.2.2 und Abschnitt 8.1.2 ADN.	30
706	Prüfung und Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses (Abschnitt 1.16.2 und Unterabschnitt 1.16.6.3 ADN) oder Ausstellung einer Ersatzausfertigung (Abschnitt 1.16.14 ADN).	40 bis 200
707	Prüfung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer des normalen Zulassungszeugnisses im Ausnahmefall (Abschnitt 1.16.11 ADN) oder zur Vornahme von Änderungen im Zulassungszeugnis (Abschnitt 1.16.6 ADN).	30 bis 150
707a	Prüfung und Ausstellung oder Einziehung der Anlage zum Zulassungszeugnis (Unterabschnitte 1.16.2.5, 1.16.2.6 ADN).	40 bis 200
708	Einziehung oder Prüfung zur Änderung des normalen Zulassungszeugnisses (Unterabschnitte 1.16.13.1 bis 1.16.13.3 ADN).	30 bis 100
709	Untersagung der Verwendung eines Schiffes (Unterabschnitt 1.16.13.2 ADN).	30 bis 100
710	Prüfung und Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses (Unterabschnitt 1.16.1.3 ADN).	30 bis 100
711	Prüfung und Erteilung der Genehmigung von Arbeiten an Bord mit elektrischem Strom oder Feuer oder wenn Funken entstehen können (Abschnitt 8.3.5 ADN).	80 bis 200
712	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Gefäßen, Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern auf dem Schiff (Unterabschnitt 7.1.4.16 ADN).	55
713	Genehmigung des Umladens der Ladung in ein anderes Schiff außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle (Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN).	80 bis 200

714	Schriftliche Genehmigung zum Beginn von Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 4.1 und 5.2, für die drei Kegel/drei blaue Lichter vorgeschrieben sind, oder wenn diese Stoffe an Bord sind (Absatz 7.1.4.8.1 ADN).	80 bis 200
715	Genehmigung des Be- und Entladens gemäß Unterabschnitt 7.1.6.14 ADN Sondervorschrift HA03 und Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte 11 ADN.	80 bis 200
716	Genehmigung geringerer Abstände beim Stillliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze (Absatz 7.1.5.4.4 und 7.2.5.4.4 ADN).	80 bis 200
717	Prüfung und Eintragung der Zulassung einer Gleichwertigkeit in das Zulassungszeugnis (Unterabschnitt 1.5.3.3 ADN).	30
718	Prüfung und Ausstellung eines Zulassungszeugnisses zu Versuchszwecken (Unterabschnitt 1.5.3.2 ADN).	550 bis 1100
719	nicht vergeben	
720	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Trockengüterschiffen, wenn die erforderlichen Evakuierungsmittel nicht vorhanden sind (Absatz 7.1.4.7.1 ADN).	110
720.1	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	110
720.2	nicht vergeben	
721	Prüfung zum Nachweis über besondere Kenntnisse des ADN und zur Ausstellung der Bescheinigungen (Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN):	
721.1	Prüfung von Schulungsteilnehmern zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Basis) (Absatz 8.2.2.7.1.1 ADN).	50
721.2	Prüfung von Schulungsteilnehmern zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Gas/Chemie) (Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN).	60
721.3	Erstmalige Ausstellung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN.	20
721.4	Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN.	20
721.5	Ausstellung einer Ersatzausfertigung der Bescheinigung über be-	20

	sondere Kenntnisse des ADN.	
722	nicht vergeben	
723	Prüfung und Erteilung der Zulassung alternativer Bauweisen (Absatz 9.3.4.1.4 ADN).	320 bis 640
724	Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.1.5.0.5 ADN).	30 bis 55
725	Prüfung und Auferlegung von Beschränkungen bezüglich der Einbeziehung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, in großen Schubverbänden oder Beschränkungen der Abmessungen der Verbände oder der gekuppelten Schiffe (Unterabschnitt 7.1.5.1 ADN).	30 bis 110
726	Prüfung und Erteilung der Befreiung von der Pflicht des ständigen Aufenthaltes eines Sachkundigen an Bord in Hafenbecken oder zugelassenen Stellen (Absatz 7.1.5.4.2 und 7.2.5.4.2 ADN).	30 bis 110
727 und 728	nicht vergeben	
729	Prüfung und Erteilung der Zulassung von Abweichungen nach Absatz 7.2.4.2.4 ADN (Schiffbetriebsabfälle, Schiffbetriebsstoffe).	30 bis 55
730	Prüfung und Erteilung der Zulassung von Ausnahmen zum Verbot des Ladens oder Löschens während des Löschens von Ladetanks (Unterabschnitt 7.2.4.24 ADN).	55 bis 110
731	Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.2.5.0.3 ADN).	30 bis 110
732	Auferlegung von Beschränkungen zur Einbeziehung von Tank Schiffen in großen Schubverbänden (Unterabschnitt 7.2.5.1 ADN).	30 bis 110
733 und 734	nicht vergeben	
735	Beaufsichtigung der Untersuchung eines Schiffes durch Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft (Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN).	50 je Stunde
736	Prüfung und Zustimmung zum Entgasen an einer Annahmestelle, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.3.7.2.2 ADN).	100
737	Prüfung und Genehmigung von Ladeplänen bei der Beförderung von UN 1280 und UN 2983 (Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Bemerkung 12 Buchstabe p ADN).	100

738	Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes an einer Lade- oder Löschstelle, bei der landseitig eine Explosionsschutzzone ausgewiesen ist, in dieser oder unmittelbar angrenzend an diese Zone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.1.0.12.3 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.1.0.51, der Absätze 9.1.0.52.1 und 9.1.0.52.2 nicht erfüllt (Absatz 7.1.4.7.3 ADN).	100
739	Prüfung und Zulassung einer Ausnahme bezüglich des Aufhaltens des Schiffes in einer von der Landanlage ausgewiesenen Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.3.x.12.4 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.3.x.51, der Absätze 9.3.x.52.1 und 9.3.x.52.3 nicht erfüllt (Absatz 7.2.4.7.1 ADN).	100
740	Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen aus Absatz 7.1.3.51.5 und 7.1.3.51.6 nicht erfüllt (Absatz 7.1.3.51.8 ADN).	100

2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
801	Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme, für Beförderungen innerhalb Deutschlands auf Wasserstraßen, die nicht Bundeswasserstraßen sind (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	50 bis 2 000
802	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Trockengüterschiffen, wenn die erforderlichen Evakuierungsmittel nicht vorhanden sind (Absatz 7.1.4.7.1 ADN).	110
803	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	110
804 bis 808	nicht vergeben	
809	Untersagung der Verwendung eines Schiffes (Unterabschnitt 1.16.13.2 ADN).	30 bis 100
810	nicht vergeben	

811	Prüfung und Erteilung der Genehmigung von Arbeiten an Bord mit elektrischem Strom oder Feuer oder wenn Funken entstehen können (Abschnitt 8.3.5 ADN).	80 bis 200
812	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Gefäßen, Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern auf dem Schiff (Unterabschnitt 7.1.4.16 ADN).	55
813	Genehmigung des Umladens der Ladung in ein anderes Schiff außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle (Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN).	80 bis 200
814	Schriftliche Genehmigung zum Beginn von Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 4.1 und 5.2, für die drei Kegel/drei blaue Lichter vorgeschrieben sind, oder wenn diese Stoffe an Bord sind (Absatz 7.1.4.8.1 ADN).	80 bis 200
815	Genehmigung des Be- und Entladens gemäß Unterabschnitt 7.1.6.14 ADN Sondervorschrift HA03 und Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte 11 ADN.	80 bis 200
816	Genehmigung geringerer Abstände beim Stillliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze (Absatz 7.1.5.4.4 und 7.2.5.4.4 ADN).	80 bis 200
817 bis 821	nicht vergeben	
822	Zulassung von und/oder Aufhebung einer Zulassung für die Feststellung und Bescheinigung des Ergebnisses des Entgasens von Ladetanks und im Bereich der Ladung befindlicher Rohrleitungen von Binnentankschiffen (Absätze 7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 ADN).	150 bis 500
823	nicht vergeben	
824	Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.1.5.0.5 ADN).	30 bis 55
825	Prüfung und Auferlegung von Beschränkungen bezüglich der Einbeziehung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, in großen Schubverbänden oder Beschränkungen der Abmessungen der Verbände oder der gekuppelten Schiffe (Unterabschnitt 7.1.5.1 ADN).	30 bis 110
826	Prüfung und Erteilung der Befreiung von der Pflicht des ständigen Aufenthaltes eines Sachkundigen an Bord in Hafenbecken oder zugelassenen Stellen (Absatz 7.1.5.4.2 und 7.2.5.4.2 ADN).	30 bis 110
827 und 828	nicht vergeben	

829	Prüfung und Erteilung der Zulassung von Abweichungen nach Absatz 7.2.4.2.4 ADN (Schiffbetriebsabfälle, Schiffbetriebsstoffe).	30 bis 55
830	Prüfung und Erteilung der Zulassung von Ausnahmen zum Verbot des Ladens oder Löschens während des Löschens von Ladetanks (Unterabschnitt 7.2.4.24 ADN).	55 bis 110
831	Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.2.5.0.3 ADN).	30 bis 110
832	Auferlegung von Beschränkungen zur Einbeziehung von Tank-schiffen in großen Schubverbänden (Unterabschnitt 7.2.5.1 ADN).	30 bis 110
833 bis 835	nicht vergeben	
836	Prüfung und Zustimmung zum Entgasen an einer Annahmestelle, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.3.7.2.2 ADN).	100
837	nicht vergeben	
838	Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes an einer Lade- oder Löschstelle, bei der landseitig eine Explosionsschutzzone ausgewiesen ist, in dieser oder unmittelbar angrenzend an diese Zone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.1.0.12.3 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.1.0.51, der Absätze 9.1.0.52.1 und 9.1.0.52.2 nicht erfüllt (Absatz 7.1.4.7.3 ADN).	100
839	Prüfung und Zulassung einer Ausnahme bezüglich des Aufhaltens des Schiffes in einer von der Landanlage ausgewiesenen Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.3.x.12.4 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.3.x.51, der Absätze 9.3.x.52.1 und 9.3.x.52.3 nicht erfüllt (Absatz 7.2.4.7.1 ADN).	100
840	Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen aus Absatz 7.1.3.51.5 und 7.1.3.51.6 nicht erfüllt (Absatz 7.1.3.51.8 ADN).	100

V. Teil: Seeschiffsverkehr

1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
901	Prüfung und Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 7 Absatz 3 und 4 der Gefahrgutverordnung See).	50 bis 2 000
902	Erteilung der Zustimmung nach Unterabschnitt 2.10.2.6 des IMDG-Codes (§ 14 der Gefahrgutverordnung See)	25 je begonnene Viertelstunde

2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
1001	Prüfung und Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 7 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See).	50 bis 2 000
1002	Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, der in § 9 Absatz 1 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See genannten Landesbehörden, für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code zugewiesen sind.	25 je begonnene Viertelstunde

3. Abschnitt: Gebühren der Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
1050	Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung für IMO-Tanks (Absatz 6.8.3.1.3.2, 6.8.3.2.3.2 und 6.8.3.3.3.2 IMDG-Code).	25 je begonnene Viertelstunde
1060	Baumusterprüfungen für ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC (Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13 und 6.7.5.11 IMDG-Code):	
1060.1	Prüfung der Antragsunterlagen.	40 je begonnene Viertelstunde
1060.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 1061.	
1061	Prüfung vor Inbetriebnahme,	Gebühr (EUR) Gebühr (EUR) Gebühr

	Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 IMDG-Code):	bis 7 500 Liter:	bis 20 000 Liter:	(EUR) über 20 000 Liter:
1061.1	Bauprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	195	225	315
1061.2	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	100	115	130
1061.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	65	65	65
1061.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 1061.1 bis 1061.3 (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	100	100	100
1061.5	Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	60 bis 90	80 bis 120	100 bis 150
1062	Wiederkehrende Prüfung, Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks:			
1062.1	Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	145 bis 175	180 bis 220	215 bis 265
1061.2	Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	100	115	130
1062.3	Dichtheits- und Funkti-	65	65	65

	onsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).			
1063	Zwischenprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code).	210	230	265
1064	Sonderregelungen für Prüfungen (Kapitel 6.7 IMDG-Code):			
1064.1	Außerordentliche Prüfungen (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). Für Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			

VI. Teil: Ortsbewegliche Druckgeräte

1. Abschnitt: Gebühren der Bundesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
1101	Überwachung nach den §§ 21 bis 23 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers, Vertreibers, Eigentümers oder Betreibers durch die nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zuständige Behörde, wenn die Überwachungsmaßnahme auf Grund eines begründeten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde.	25 je begonnene Viertelstunde

2. Abschnitt: Gebühren der Landesbehörden

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
1102	Überwachung nach den §§ 21 bis 23 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, des Herstellers, Bevoll-	25 je begonnene Viertelstunde

	mächtigen, Einführers, Vertreibers, Eigentümers oder Betreibers durch die nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde, wenn die Überwachungsmaßnahme auf Grund eines begründeten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde.	
--	---	--

“.

3. Die Tabelle in der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

”

Organisationseinheit Abteilung	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz (Euro)
1	Analytische Chemie; Referenzmaterialien	126
2	Chemische Sicherheitstechnik	154
3	Gefahrgutumschließungen	133
4	Material und Umwelt	137
5	Werkstofftechnik	149
6	Materialschutz und Oberflächentechnik	131
7	Bauwerkssicherheit	115
8	Zerstörungsfreie Prüfung	132
9	Komponentensicherheit	132
S	Qualitätsinfrastruktur	138

“.

4. Die Tabelle in der Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

”

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz (Euro)
001	Prüfung und Erteilung der Typzulassung von Hochgeschwindigkeitsventilen, Flammendurchschlagsicherungen sowie der Deflagrationssicherheit von Probenentnahmeöffnungen und der Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen von Lade-tanks (Absatz 1.6.7.2.2.2 Übergangsvor-schriften zu Abschnitt 1.2.1 ADN).	138
002	Prüfung und Erteilung der Typzulassung eines Anschlusses und die Zulassung von	138

	Probeentnahmeeinrichtungen nach Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmung „Probeentnahmeeinrichtung (geschlossen)“ und „Probeentnahmeeinrichtung (teilweise geschlossen)“.	
003	Prüfung und Zulassung von elektrischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit in explosionsfähiger Atmosphäre (Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN).	138

“.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung, der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der Gefahrgutkostenverordnung in der am Tag nach der Verkündung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 24 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Der Bundesminister für
Verkehr und digitale Infrastruktur.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 1:

Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2019 für internationale Beförderungen völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (27. ADR-, 21. RID- und 7. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht für innergemeinschaftliche und innerstaatliche Beförderungen (Artikel 1 GGVSEB, § 1 Absatz 3) übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2018/...../EU der Kommission vom..... 2018 zur fünften Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. EU vom2018 L S. ...) in nationales Recht.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der GGVSEB, insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten, sowie Folgeänderungen in der GGAV, der GbV und der GGKostV in Kraft gesetzt.

III. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union (der Richtlinie 2008/68/EG) und den völkerrechtlichen Verträgen (dem ADR/RID/ADN) vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden keine Verwaltungsverfahren beeinflusst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der zu Artikel 1 berechenbare Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 260 € und ist damit vernachlässigbar gering. Es entsteht kein Personalaufwand. Die Sach- und Anschaffungskosten sind vernachlässigbar gering.

Mit dieser Verordnung werden keine Informationspflichten neu eingeführt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit Artikel 1 dieser Verordnung ein berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von 2620,- €. Davon entfallen 500,- € auf das BMVI, 1.035,- € auf

die PTB und 1.085,- € auf die GDWS. Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse andere Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen.

5. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

VI. Befristung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das internationale Recht (ADR/RID/ADN) einem zweijährigen Änderungszyklus unterliegt, der jedoch nicht alle Regelungen dieser Verordnung betrifft.

B. Besonderer Teil – zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1 (GGVSEB):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird der neue § 36b und die die neue Anlage 3 ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a)

Die Fundstellen der letzten Änderungsverordnungen zum ADR, RID und ADN werden aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 2 Nummer 7, 12 und 18)

In Nummer 7 erfolgt eine redaktionelle Korrektur (Komma wegen Aufzählung).

In den Begriffsbestimmungen der Nummern 12 und 18 werden die Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften aktualisiert.

Zu Nummer 4 (§ 6 Nummer 3 und 7 neu)

BMVI übernimmt mit der neuen Nummer 3 die Zuständigkeit zur Übertragung der Befugnis zur Ausstellung von Zulassungszeugnissen auf eine Untersuchungsstelle nach Unterabschnitt 1.16.2.3 ADN 2019. Diese Zuständigkeit wird gleichzeitig bei der GDWS in § 16 Absatz 2 Nummer 1 ausgenommen.

BMVI übernimmt mit der neuen Nummer 7 die Zuständigkeit für die Anerkennung von Untersuchungsstellen nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN 2019.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 1 Nummer 14)

Die Zulassungspflicht von Gasspüranlagen (Nummer 14) entfällt mit dem ADN 2019.

Zu Nummer 6 (§ 14 Absatz 3 Nummer 3)

In Absatz 3 Nummer 3 wird der Bezug zu § 7 redaktionell korrigiert (Absatz 3 Nummer 3 geändert in Nummer 4).

Zu Nummer 7 (§ 16 Absatz 1 Nummer 1, neue Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 6 und 10, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8)

In Absatz 1 Nummer 1 entfällt im ADN 2019 die Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen. In den neuen Übergangsbestimmungen im ADN 2019 werden neue Typzulassungen konstituiert. Die behördliche Prüfung und Zulassung der elektrischen Einrichtungen wird neu in das ADN 2019 aufgenommen.

Mit dem ADN 2019 wird die Prüfung und Zulassung von elektrischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit in explosionsfähiger Atmosphäre als Übergangsbestimmung zu 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1 und 9.3.3.53.1 aufgenommen. Die Zuständigkeit wird mit der neuen Nummer 4 der PTB übertragen.

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Übertragung der Befugnis zur Ausstellung von Zulassungszeugnissen für die GDWS ausgenommen. Diese Zuständigkeit wird dem BMVI in § 6 Nummer 3 übertragen.

In Absatz 2 wird Nummer 3 neu gefasst. Die Zulassung von Personen zur Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte sowie zur Prüfung von bestimmten Unterlagen wird der GDWS übertragen. Diese Aufgaben werden im ADN 2019 neu aufgenommen.

In Absatz 2 Nummer 4 entfällt die Zuständigkeit für die Zulassung der besonderen Ausrüstung und der Gasspüranlagen. Diese Aufgabe wird mit dem ADN 2019 gestrichen.

In Absatz 2 Nummer 6 wird das Eintragen von diversen Sichtvermerken in Dokumente der GDWS übertragen. Diese Aufgaben werden im ADN 2019 neu gefasst.

In Absatz 2 wird Nummer 10 redaktionell an den Wortlaut des Absatzes 9.3.4.1.4 ADN angepasst.

Absatz 3 wird neu gefasst, da durch den Entfall der Zulassungspflicht für Personen oder Firmen zum Entgasen von Ladetanks im ADN 2019 die bisherige Nummer 2 entfällt.

In Absatz 6 Nummer 1 entfällt die Entscheidung durch die BAM. Siehe auch Begründung zu § 8 Nummer 14.

Absatz 6 Nummer 2 wird an den Wortlaut des neu gefassten Abschnitt 8.3.8 im ADN 2019 angepasst. Es entsteht keine neue Zuständigkeit.

In Absatz 8 wird durch die Fusion der ehemaligen Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft mit der Unfallklasse Post und Telekom zum 1. Januar 2016 die neue Bezeichnung der Berufsgenossenschaft aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8)

Redaktionelle Korrektur in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Plural).

In Absatz 1 Nummer 8 werden spezielle Angaben für das Beförderungspapier, die nur das ADN fordert, ergänzt. Dies betrifft die Bemerkungen 3, 17, 22, 27, 29, 39 b) u. e).

Zu Nummer 9 (§ 19 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 13, 17 und 18)

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Bezug redaktionell korrigiert (Nummer 1 und 4 geändert in Nummer 1 und 5). Dies ist eine Folgeänderung zu der 2017 neu eingeführten Nummer 3 in Absatz 1.

In Absatz 2 Nummer 13 werden die Kennzeichnungsvorschriften nach den Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR aufgenommen, die bisher beim Beförderer nicht berücksichtigt wurden (Sondervorschriften TM 3 b). Nach Absatz 6.8.3.5.6 Buchstabe b und c ADR sind auch bei festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge) Angaben durch den Befüller erforderlich. Der eingefügte Halbsatz dient zur Abgrenzung dieser Pflichten von den Pflichten des Beförderers (vgl. dazu auch § 24 Nummer 2 und § 30 Nummer 2).

In Absatz 2 Nummer 17 wird der Bezug auf Kapitel 9.4 und 9.5 ADR erweitert.

In Absatz 2 Nummer 18 wird der Beförderer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Überwachung nach Kapitel 8.4 und 8.5 ADR beachtet werden. Dies ist bisher nur beim Fahrzeugführer in § 28 Nummer 11 geregelt. Außerdem wird die bisher nur für innerstaatliche Beförderungen geltende Regelung über das Abstellen kennzeichnungspflichtiger Fahrzeuge nach der Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSb auch auf grenzüberschreitende Beförderungen erweitert, wie es der Geltungsbereich dieser Verordnung vorsieht.

Zu Nummer 10 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a um die Wörter „oder zu verweigern“ soll sichergestellt werden, dass die Annahme nur bei einer Falschlieferung verweigert werden darf.

Zu Nummer 11 (§ 21 Absatz 2 Nummer 4 und 6, Absatz 3 Nummer 4 und 5)

In Absatz 2 Nummer 4 wird die Prüfpflicht durch eine Sorgepflicht ersetzt und die orangefarbenen Tafeln werden ergänzt. Dies entspricht Absatz 1.4.3.1.1 Buchstabe d ADR.

In Absatz 2 Nummer 6 wird dem Verlader die Pflicht zur Beachtung der Verladevorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 ADR zugeordnet. Diese Pflicht wird beim Fahrzeugführer gestrichen, weil dies nicht der richtige Normadressat ist.

Der Verlader im Eisenbahnverkehr, insbesondere in den Umschlagsterminals des kombinierten Verkehrs, setzt Container, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks etc. auf einen Eisenbahnwagen. Daher werden die Pflichten des bisherigen § 21 Absatz 3 Nummer 4 um diese Verladungstätigkeiten ergänzt, so dass der Verlader im Eisenbahnverkehr auch beim Aufsetzen von Containern oder Tankcontainern auf einen Wagen die Beladungs- und Handhabungsvorschriften nach Kapitel 7.5 RID zu beachten hat.

In Absatz 3 Nummer 5 wird dem Verlader die Pflicht zur Beachtung der Verladevorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 RID zugeordnet. Diese Pflicht war für den Eisenbahnverkehr bisher nicht geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 23 Absatz 1 Nummer 10, 12 und 13, Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4 Nummer 3 und 9)

Redaktionelle Korrektur in Absatz 1 Nummer 10 (Grammatik).

In Absatz 1 Nummer 12 kann der Befüller nur für die Angabe der beförderten und nicht der zugelassenen Gase zuständig sein. Die Pflicht zur Angabe der zugelassenen Gase liegt bereits beim Betreiber nach § 24 Nummer 2. Absatz 6.7.3.16.2 ist entsprechend beim Befüller zu streichen, weil dort die Bezeichnung des zur Beförderung zugelassenen Gases geregelt wird. Ausschließlich in Absatz 6.7.4.15.2 geht es um die Bezeichnung des beförderten Gases.

In Absatz 1 Nummer 13 werden die festverbundenen Tanks (Folgeänderung zu § 19 Absatz 2 Nummer 13), die Aufsetztanks (wegen Abschnitt 6.8.5 Buchstabe e) und die Kesselwagen (Pflicht des Befüllers im Eisenbahnverkehr nach Absatz 6.8.3.5.6 RID fehlte bisher) einbezogen. Absatz 6.8.2.5.2 ist zu streichen, weil dort keine Angaben geregelt werden, für die der Befüller zuständig ist. Absatz 6.8.3.5.11 ist an das Satzende zu verschieben, weil auch dieser Absatz die Angabe der technischen Benennung regelt. Die Sondervorschriften TM 1 und TM 2 nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR/RID enthalten ebenfalls Kennzeichnungsvorschriften, die bisher beim Befüller nicht berücksichtigt wurden.

In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe 7.5.1.1 gestrichen, weil in dieser Regelung keine konkrete Handlung auferlegt ist, sondern lediglich ein Ist-Zustand beschrieben wird. Die entsprechenden Handlungen, um diesen Ist-Zustand herzustellen, müssen demnach bereits vor der Ankunft am Be- und Entladeort vorgenommen worden sein. Die eigentlichen Kontrollen, die der Verloader/Befüller/Entlader und der Fahrzeugführer vor dem Be- und Entladen durchführen müssen und die ggf. dazu führen, dass eine Beladung/Befüllung bzw. Entladung nicht erfolgen darf, sind hingegen in den Unterabschnitten 7.5.1.2 und 7.5.1.3 ADR geregelt. Gleiches gilt für die Beteiligten in § 29 Absatz 1.

Absatz 4 Nummer 3 wird redaktionell an die geänderte Fundstelle im ADN 2017 angepasst.

In Absatz 4 wird mit der neuen Nummer 9 eine bisher fehlende Pflicht (analog dem Entlader in § 23a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c für den Befüller aufgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 23a Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben b und c)

In Buchstabe b erfolgt eine Fundstellenkorrektur, beide Buchstaben b und c werden redaktionell an den Wortlaut des ADN angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 24 Nummer 1)

Die Pflichten zur Anbringung der Kennzeichen, die bisher in Nummer 1 geregelt sind, sind beim Befüller in § 23 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 bereits umfassend geregelt. Dies schließt die Beschaffung der benötigten Kennzeichen mit ein. Der Betreiber wäre praktisch auch gar nicht in der Lage, die Umschließungen für sämtliche denkbaren Fälle der nachfolgenden Beladung mit den erforderlichen Kennzeichen auszurüsten. Bei den Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batterie-

wagens im Eisenbahnverkehr nach § 30 sind in Analogie dazu auch keine Pflichten zur Ausrüstung geregelt. Demgemäß wird Nummer 1 gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die neuen Nummer 1 bis 7.

In die neue Nummer 1 werden die Sondervorschriften nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR/RID einbezogen, die ebenfalls Kennzeichnungsvorschriften enthalten, die bisher beim Betreiber nicht berücksichtigt sind (Sondervorschriften TM 3 bis TM 7).

Zu Nummer 15 (§ 26 neuer Absatz 4 und 5)

Der bisherige Regelungsinhalt der Anlage 12 der RSEB (Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID) wird in die GGVSEB überführt. Die dort festgelegten Pflichten werden durch die Überführung in die GGVSEB (neuer Absatz 4 in § 26) auch mit Ordnungswidrigkeiten belegt. Dies betrifft den Verlader, Befüller, Beförderer im Straßen- und Eisenbahnverkehr, den Betreiber eines Containers und den Fahrzeugführer im Straßenverkehr sowie den Betreiber eines Wagens oder Großcontainers im Eisenbahnverkehr.

Ergänzend werden ein neuer § 36b und eine neue Anlage 3 mit dem eigentlichen Regelungsinhalt zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe aufgenommen.

Die Pflichten des Betreibers einer Annahmestelle für Gase und Dämpfe aus leeren oder entladenen Ladetanks und Lade- und Löschleitungen eines Tankschiffs werden in Absatz 1.4.3.8.1 in das ADN 2019 neu aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt in einem neuen Absatz 5 in § 26. Außerdem ist das Personal entsprechend zu unterweisen.

Zu Nummer 16 (§ 27 Absatz 1, neuer Absatz 7)

In Absatz 1 wird im Eileitungssatzteil der Betreiber eine Annahmestelle in der Binnenschiffahrt eingefügt, weil auch dieser für die Vorlage eines Berichts nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADN zu sorgen hat.

Mit dem neuen Absatz 7 wird eine neue Pflicht aus dem ADN 2019 umgesetzt. Danach haben der Beförderer und der Schiffsführer sicherzustellen, dass an Bord des Schiffes in den explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische und nichtelektrische Anlagen und Geräte verwen-

det werden, die mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.

Zu Nummer 17 (§ 28 Nummer 4, 6 und 7)

Nach § 23 Absatz 1 Nummern 9 und 10 sind die Absätze 4.3.2.3.6 und 4.3.2.3.7 bereits dem Befüller zugeordnet. Dieser ist hierfür auch der richtige Normadressat und nicht der Fahrzeugführer. Deshalb werden diese Fundstellen beim Fahrzeugführer in Nummer 4 Buchstabe a gestrichen. Die Verladevorschrift nach Absatz 4.3.2.3.2 ADR ist bisher in Nummer 4 Buchstabe a ausschließlich dem Fahrzeugführer zugeordnet. Diese Anforderung kann der Fahrzeugführer aber nicht erfüllen und wird daher dem Verloader zugeordnet (siehe Änderung zu § 21 Absatz 2 neue Nummer 6).

In Nummer 6 wird klargestellt, dass sich das Entfernen oder Abdecken von Großzetteln nur auf Fahrzeuge und nicht z. B. auf Container bezieht.

In Nummer 7 wird klargestellt, dass sich das Anbringen und Entfernen von Kennzeichen nur auf Beförderungseinheiten und Fahrzeuge bezieht und nicht z. B. auf Container. Die noch fehlenden Kennzeichen werden ergänzt.

Zu Nummer 18 (§ 29 Absatz 1)

In § 29 Absatz 1 wird die Angabe 7.5.1.1 gestrichen, weil in dieser Regelung keine konkrete Handlung auferlegt ist, sondern lediglich ein Ist-Zustand beschrieben wird. Die entsprechenden Handlungen, um diesen Ist-Zustand herzustellen, müssen demnach bereits vor der Ankunft am Be- und Entladeort vorgenommen worden sein. Die eigentlichen Kontrollen, die der Verloader/Befüller/Entlader und der Fahrzeugführer vor dem Be- und Entladen durchführen müssen und die ggf. dazu führen, dass eine Beladung/Befüllung bzw. Entladung nicht erfolgen darf, sind hingegen in den Unterabschnitten 7.5.1.2 und 7.5.1.3 ADR geregelt. Gleiches gilt für den Befüller in § 23 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 19 (§ 33 neue Nummern 11 und 12)

Im ADN 2019 werden für den Beförderer zwei neue Pflichten hinsichtlich des Ausfüllens der Prüfliste in der Binnenschifffahrt aufgenommen. Diese Pflichten werden mit den neuen Nummern 11 und 12 in § 33 dem Schiffsführer zugeordnet. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 20 (§ 34 neue Nummer 8)

Mit der neuen Nummer 8 in § 34 haben der Eigentümer oder Betreiber in der Binnenschiffahrt auch dafür zu sorgen, dass die Schiffsakte geführt, aufbewahrt und aktualisiert wird.

Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 21 (§ 35 Absatz 3 neuer Satz 2 und Absatz 5)

Bei der Ermittlung der Entfernung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg nach § 35 Absatz 3 sind im multimodalen Verkehr die Entfernungen im Vor- und Nachlauf auf der Straße mit einzubeziehen. Damit wird ein Auslegungshinweis aus der RSEB in das Recht aufgenommen.

In Absatz 5 wird der Begriff „Bescheinigung“ redaktionell an den Wortlaut des Absatzes 4 angepasst.

Zu Nummer 22 (§ 35c Absatz 5 und 9)

Die in § 35c Absatz 5 und Absatz 9 angegebenen Kilometer können sich - wie in § 35 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 – jeweils nur auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen.

Zu Nummer 23 und 27(neuer § 36b und neue Anlage 3)

Der bisherige Regelungsinhalt der Anlage 12 der RSEB (Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID) wird in die GGVSEB überführt. Die dort festgelegten Pflichten werden durch die Überführung in die GGVSEB (siehe auch neuer Absatz 4 in § 26) auch mit Ordnungswidrigkeiten belegt. Um den Bezug zur neuen Anlage 3 mit dem eigentlichen Regelungsinhalt zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe herzustellen, wird ein neuer § 36b (Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe) aufgenommen.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden den geänderten Pflichten angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 38)

Die Übergangsbestimmung in Absatz 1 wird der Übergangsbestimmung im ADR/RID/ADN 2019 angepasst.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 ist wegen Fristablaufs zu streichen.

Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 2 ist erforderlich, da im ADR/RID 2019 Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b gestrichen wird und die Übergangsvorschrift dazu in Unterabschnitt 1.6.1.46 ADR/RID die weitere Anwendung dieser Freistellungsregelung bis zum 31. Dezember 2022 erlaubt.

Zu Artikel 2 (GGAV)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2)

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden die Fundstellen der GGVSEB und der GGVSee aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Richtlinie 2008/68/EG)

Die letzte Änderung der Richtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b (Ausnahme 8 (B))

In Nummer 1 wird Absatz 1.16.1.1 wegen der Ergänzung in Nummer 2.8 eingefügt.

In Nummer 2.7 wird die Fundstelle der Binnenschiffsuntersuchungsordnung aktualisiert.

In Nummer 2.8 erfolgt eine Klarstellung, die die bisherige Auffassung der WSV wieder gibt.

Mit der neuen Nummer 3.0 erfolgt ebenfalls eine Klarstellung. Die nach Abschnitt 5 zusätzlich zu beachtende Fährbetriebsverordnung enthält keine entsprechenden Vorschriften.

In Nummer 5 wird die Fundstelle der Fährbetriebsverordnung aktualisiert.

Zu Buchstabe c (Ausnahme 20 (B, E, S))

In Nummer 2.3 und Nummer 2.4 der Tabelle werden Fundstellen redaktionell geändert.

Zu Buchstabe d (Ausnahme 33 (M))

In Nummer 1 wird die Fundstelle zur Verordnung über die Küstenschiffahrt aktualisiert.

In Nummer 11 wird die Fundstelle zur Anlaufbedingungsverordnung aktualisiert.

Zu Artikel 3 (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

Von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten werden künftig auch der Triebfahrzeugführer, die Besatzung und der Betreiber einer Annahmestelle (§ 26 neuer Absatz 5) in der Binnenschifffahrt (analog Fahrzeugführer und Schiffsführer) sowie der Wiederaufarbeiter von Verpackungen und IBC (analog Hersteller und Rekonditionierer) ausgenommen.

Zu Artikel 4 (Gefahrgutkostenverordnung)

Allgemein

Die in der aktuellen GGKostV von 2012 festgeschriebenen Vergütungssätze beruhen auf einer Berechnungsgrundlage von 2009 und entsprechen nicht mehr der aktuellen Kosten- und Preisentwicklung. Zur Anpassung an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung werden die Gebührensätze um mindestens 10% erhöht.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

In Nummer 2 bis 4 werden die Fundstellen aktualisiert.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 II. Teil (Straßenverkehr) und III. Teil (Eisenbahnverkehr))

allgemein

Die Mitglieder des VdTÜV haben zusammen mit der DEKRA ermittelt, dass die in der GGKostV 2012 festgelegten Vergütungssätze nicht mehr kostendeckend sind. Aufgrund der fortgeschriebenen Rechtsverordnungen ist ferner eine Anpassung und Erweiterung der Gebührentatbestände erforderlich.

Um die von den Stellen nach § 12 der GGVSEB und den Stellen bzw. Personen nach § 14 der GGVSEB durchzuführenden Arbeiten auch zukünftig sicher zu stellen, ist eine Anpassung der Vergütungssätze erforderlich. In den vergangenen 7 Jahren ist nach Angaben des statistischen Bundesamtes der Verbraucherpreisindex für Deutschland um durchschnittlich 1,3% pro Jahr gestiegen.

Der gesamte Bereich der Tätigkeiten der Prüfstellen nach § 12 der GGVSEB unterliegt nun der Akkreditierung durch die DAkkS. Damit haben sich die Akkreditierungskosten um 50 % erhöht, da im Geltungsbereich des § 12 der GGVSEB zusätzliche Begutachtungen durch die DAkkS durchgeführt werden.

Neben diesen externen Kosten haben sich auch die internen Kosten zur Vorbereitung und Aufrechterhaltung der Befugnis durch die Akkreditierung für die Prüfstellen erhöht. Das Tätigkeitsfeld nach § 12 der GGVSEB ist wesentlich umfangreicher als das Tätigkeitsfeld nach § 16 der ODV. Nach Auswertung aller internen Kosten durch die Mitglieder von TÜV und DEKRA sind diese um 43 % höher als vorher.

Als größter Kostenzuwachs in Zusammenhang mit der zusätzlichen Akkreditierung ist der Einsatz von messtechnisch rückführbar kalibrierten Prüf- und Messmitteln bei allen Prüfern zu sehen.

Vor 2015, also im Rahmen der Prüfungen als ZÜS, wurden auch kalibrierte Prüf- und Messmittel eingesetzt, durch die Erfüllung der Akkreditierung und der DAkkS Merkblätter 71 SD 0 005 | Revision: 1.4 | 01. Februar 2016 und 71 SD 1 001 | Revision: 1.4 | 14. April 2016 haben sich die Kosten für Prüf- und Messmittel um 300 % erhöht. Da jeder Prüfer im oben genannten Tätigkeitsbereich in dieser Form ausgestattet sein muss, ist diese Position absolut am größten einzuordnen.

Die Summe aller oben genannten Positionen führt zu einem Kostenanstieg aufgrund der erweiterten Akkreditierung, der deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate liegt.

Es wurde eine Einzelfallprüfung für jede Gebührennummer durchgeführt und eine Erhöhung ggf. auch begründet. Zur Anpassung an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung werden die Sätze jedoch um mindestens 10% erhöht.

Zu bestimmten Gebührennummern im Einzelnen

In den Gebührennummern 211.1 und 212.1 werden die OX-Fahrzeuge gestrichen, weil diese 2017 im ADR entfallen sind.

Die Gebührennummer 221.1 „Prüfung der Antragsunterlagen“ beinhaltet die Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen durch Vergleichsrechnungen sowie analytische oder experimentelle Verfahren. Aufgrund der gestiegenen Komplexität der Baumuster ist für die Prüfung heute häufig eine numerische Berechnung (Finite-Elemente-Berechnung) notwendig. Hierbei entstehen weitere Kosten für die Lizenzierung von Software und Fachpersonal, die in den Vergütungssätzen bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Gebührennummer 222.2 wird neu aufgenommen, da seit 2015 aufgrund der Festlegungen in der DIN EN 17020:2012 die Bewertung der Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte nur noch durch eine akkreditierte Stelle möglich ist. Die Übernahme der Ergebnisse von Dritten ist nicht mehr möglich und die Röntgenfilme müssen von der Prüfstelle selbst geprüft werden. Dieser zusätzliche Aufwand ist in den Gebühren bisher nicht abgedeckt.

Die Gebührennummer 222.6 beinhaltet die Prüfung des inneren und äußeren Zustands des Tanks. Hier soll eine Rahmengebühr den zusätzlichen Aufwand berücksichtigen, der durch die Prüfung von beschichteten Tanks entsteht (z.B. Funkendurchschlagsprüfung). Die besondere Bedeutung der fehlerfreien Schutzbeschichtung hat sich auch bei Unfällen/Schadensfällen gezeigt.

Die bisherige Gebührennummer 225.8 zur Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen entfällt, da es keine sachliche Begründung für eine Rabattierung gibt. Auch bei einer unmittelbar nachfolgenden Prüfung ändert sich der Prüfumfang nicht und der zeitliche und personelle Aufwand ist gleich.

Die neue Gebührennummer 225.8 ist aufzunehmen, weil im ADR/RID 2019 in Absatz 6.8.2.1.23 eine neue Zuständigkeit für die Prüfungen zur Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten aufgenommen wird.

Die Gebührennummer 227 / 227.1 wird hinzugefügt, da die gemäß Absatz 6.8.2.3.1 ADR zulässige getrennte Baumusterzulassung für Ventile und andere Bedienungsausrüstungen bisher in der GGKostV nicht enthalten war.

Die Gebührennummern 611 bis 611.3 werden analog zu den Gebührennummern 221ff für Straßenfahrzeuge neu aufgenommen, da Baumusterprüfungen entsprechend den Kapiteln 6.7, 6.8 und 6.9 RID auch im Bereich Eisenbahnverkehr anfallen, bisher aber fehlten.

Zur Gebührennummer 613.2 gilt das zur Gebührennummer 222.2 gesagte.

Die bisherigen Gebührennummern 613.3.1 und 613.3.2 werden gestrichen, da neue Tanks der Klasse 2 nun der TPED unterliegen. Eine Aufteilung in Klassen für die Prüfungen vor Inbetriebnahme entfällt daher und die Dichtheits- und Funktionsprüfung von Tankkörper und Ausrüstungsteilen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4 RID ist in der neuen Gebührennummer 613.4 enthalten (analog 222.4).

Zur Gebührennummer 614.1 gilt das zur Gebührennummer 222.6 gesagte.

Zur Gebührennummer 616.6 gilt das zur Gebührennummer 225.8 gesagte.

Zu den Gebührennummern 618 und 618.1 gilt das zu den Gebührennummern 227/227.1 gesagte.

Zu Anlage 1 IV. Teil (Binnenschiffsverkehr) allgemein

Zur Anpassung an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung werden die Sätze jedoch um mindestens 10% erhöht.

Zu bestimmten Gebührennummern im Einzelnen:

Die Gebührennummer 703 berücksichtigt neue Zuständigkeiten aus dem ADN 2019 und wird mit Gebührennummer 719 und 722 zusammengefasst.

In der Gebührennummer 705 werden Fundstellen aktualisiert.

Die Gebührennummer 706 berücksichtigt den erweiterten Prüfumfang der zuständigen Behörden und die Intensität der Prüfvorgänge.

Die Gebührennummer 707a berücksichtigt eine neue Zuständigkeit aus dem ADN 2017.

In der Gebührennummer 710 wird die Fundstelle aktualisiert.

Die Gebührennummer 711 wird an den Wortlaut des Abschnitts 8.3.5 ADN angepasst und die Gebührenhöhe berücksichtigt die sicherheitstechnisch anspruchsvollen Entscheidungen.

Die Gebührennummer 713 wird an den Wortlaut der Unterabschnitte 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN angepasst.

Die Gebührennummer 714 wird an den Wortlaut des Absatzes 7.1.4.8.1 ADN angepasst.

In der Gebührennummer 715 wird eine Fundstelle aktualisiert.

Die Gebührenhöhe in der Gebührennummer 716 die berücksichtigt die sicherheitstechnisch anspruchsvollen Entscheidungen.

Die Gebührennummer 717 wird an den Wortlaut des Absatzes 1.5.3.3 ADN angepasst.

Die Gebührennummer 718 wird an den Wortlaut des Unterabschnitts 1.5.3.2 ADN angepasst.

Die Gebührennummer 719 entfällt, weil diese mit der Gebührennummer 703 zusammengefasst wird (siehe 703).

Die Gebührennummer 719 entfällt wegen Fristablauf der Übergangsregelung.

Die Gebührennummer 721 wird an den Wortlaut des Unterabschnitts 8.2.2.8 ADN angepasst.

In den Gebührennummern 721.1 und 721.2 werden die Fundstellen aktualisiert.

Die Gebührennummer 722 entfällt, weil diese mit der Gebührennummer 703 zusammengefasst wird (siehe 703).

In der Gebührennummer 723 wird die Fundstelle aktualisiert.

Die Gebührennummer 726 wird mit der Gebührennummer 733 zusammengefasst, damit kann 733 entfallen.

Die Gebührennummer 728 entfällt wegen der Regelung in der GGVSBS Anlage 2 Nummer 5.

Die Gebührennummer 733 entfällt, weil diese mit der Gebührennummer 726 zusammengefasst wird (siehe 726).

Die Gebührennummer 734 entfällt, weil diese bereits in der Gebührennummer 716 enthalten ist (Doppelregelung).

Die Gebührennummern 736 bis 740 werden neu aufgenommen, weil das ADN 2019 neue Zuständigkeiten vorschreibt.

Die Gebührennummer 804 entfällt wegen Fristablauf der Übergangsregelung.

Die Gebührennummer 809 wird für die Landesbehörden analog der Gebührennummer 709 neu aufgenommen.

Die Gebührennummer 811 wird an den Wortlaut des Abschnitts 8.3.5 ADN angepasst und die Gebührenhöhe berücksichtigt die sicherheitstechnisch anspruchsvollen Entscheidungen.

Die Gebührennummer 813 wird an den Wortlaut der Unterabschnitte 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN angepasst.

Die Gebührennummer 814 wird an den Wortlaut des Absatzes 7.1.4.8.1 ADN angepasst.

In der Gebührennummer 815 wird eine Fundstelle aktualisiert.

Die Gebührenhöhe in der Gebührennummer 816 die berücksichtigt die sicherheitstechnisch anspruchsvollen Entscheidungen.

Die Gebührennummer 822 wird an den Wortlaut der Gebührennummer 703 g angeglichen.

Die Gebührennummer 826 wird mit der Gebührennummer 833 zusammengefasst, damit kann 833 entfallen.

Die Gebührennummer 828 entfällt wegen der Regelung in der GGVVSB Anlage 2 Nummer 5.

Die Gebührennummer 833 entfällt, weil diese mit der Gebührennummer 826 zusammengefasst wird (siehe 826).

Die Gebührennummern 836 bis 840 werden neu aufgenommen, weil das ADN 2019 neue Zuständigkeiten vorschreibt.

Zu Anlage 1 IV. Teil (Seeschiffsverkehr)

In den Gebührennummern 901, 902, 1001 und 1002 werden die Fundstellen aktualisiert.

Die Gebührennummern 1060, 1061, 1062, 1063 und 225 werden neu aufgenommen. Diese Gebührennummer sind erforderlich, weil in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 um die Benannten Stellen nach der GGVSee analog der GGVSEB aufgenommen wurden. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe orientieren sich an denen des ADR.

Zu Nummer 3 (Anlage 3)

Mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 13. März 2018 (BGBl. I S. 373) hat BMWI die Stundensätze für die Abteilungen 1 bis S der BAM erhöht. Diese sind auch in die Anlage 3 der Gefahrgutkostenverordnung zu übernehmen.

Aus der Begründung zu vorgenannter Verordnung des BMWI:

„Die aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehende jährliche Mehrbelastung beträgt voraussichtlich insgesamt zwischen 2,0 Mio. und 2,7 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Wirtschaft 85 Prozent und auf die Verwaltung 15 Prozent (davon Bund: 12 Prozent, Länder: 2 Prozent und Kommunen: 1 Prozent). Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten, da sie nicht Kundinnen und Kunden der BAM sind.

Für die BAM wird voraussichtlich mit Einnahmезuwächsen in Höhe von 2,0 Mio. Euro gerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Preissteigerung von im Mittel 32 Prozent

zunächst ein Nachfragerückgang von 6,5 Prozent gegenübersteht. Dieser wird voraussichtlich in den beiden Folgejahren ausgeglichen, sodass dann mit Mehreinnahmen von insgesamt 2,7 Mio. Euro zu rechnen ist.

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen zusätzliche direkte Kosten, und zwar bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der BAM aus den jeweiligen Abteilungen:

- für die Abteilung 1 (Analytische Chemie, Referenzmaterialien): Kostensteigerung +9 Prozent, Mehrbelastung zwischen 15000 Euro und 85000 Euro
- für die Abteilung 2 (Chemische Sicherheitstechnik): Kostensteigerung +43 Prozent, Mehrbelastung zwischen 600000 Euro und 780000 Euro
- für die Abteilung 3 (Gefahrgutumschließungen): Kostensteigerung +39 Prozent, Mehrbelastung zwischen 590000 Euro und 770000 Euro
- für die Abteilung 4 (Material und Umwelt): Kostensteigerung +47 Prozent, Mehrbelastung zwischen 90000 Euro und 115000 Euro
- für die Abteilung 5 (Werkstofftechnik): Kostensteigerung +41 Prozent, Mehrbelastung zwischen 160000 Euro und 210000 Euro
- für die Abteilung 6 (Materialschutz und Oberflächentechnik): Kostensteigerung +32 Prozent, Mehrbelastung zwischen 30000 Euro und 40000 Euro
- für die Abteilung 7 (Bauwerkssicherheit): Kostensteigerung +11 Prozent, Mehrbelastung zwischen 25000 Euro und 75000 Euro
- für die Abteilung 8 (Zerstörungsfreie Prüfung): Kostensteigerung +36 Prozent, Mehrbelastung zwischen 110000 Euro und 145000 Euro
- für die Abteilung 9 (Komponentensicherheit): Kostensteigerung +25 Prozent, Mehrbelastung zwischen 50000 Euro und 80000 Euro
- für die Abteilung S (Qualitätsinfrastruktur): Kostensteigerung +34 Prozent, Mehrbelastung zwischen 5000 Euro und 8000 Euro.

Insgesamt betrachtet, ist die Mehrbelastung der Wirtschaft sowohl hinsichtlich des Gesamtvolumens als auch in der Verteilung auf unterschiedliche Leistungsabnehmer marginal. Die jeweiligen Stundensätze liegen unter denen von Marktanbietern bzw. alternativen Leistungserbringern.

Die BAM wird für verschiedene Ressorts in der Bundesregierung tätig. Entsprechend dem Ressortprinzip ist ein eventueller Mehraufwand bei der BAM durch das Ressort zu decken, durch dessen Zuständigkeitsbereich der Mehraufwand bei der BAM entsteht.

Auswirkungen auf Einzelpreise für Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen angeboten werden, welche das Dienstleistungsangebot der BAM nutzen, können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wenig wahrscheinlich. Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.“

Zu Nummer 4 (Anlage 5)

Die Gebührennummer 001 und 002 wird an den geänderten Wortlaut des ADN 2019 angepasst.

Die Gebührennummer 003 wird auf Grund des ADN 2019 neu aufgenommen.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachung)

Das BMVI erhält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der GGVSEB, GGAV, GbV und GGGKostV.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten)

Da die Änderungen im ADR/RID/ADN zum 1. Januar 2019 völkerrechtlich in Kraft treten, werden auch die Änderungen in der GGVSEB zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.